

Satzung
über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen
Wirkungskreis der Stadt Memmingen
(Kostensatzung - KoS)

Vom 10. November 1987 (SVBI S. 104)

Bekanntgemacht am: 13. November 1987

In Kraft getreten am: 01. Januar 1988

Änderungen:

<i>Satzung vom</i>	<i>SVBI S.</i>	<i>bekanntgemacht am</i>	<i>in Kraft getreten am</i>	<i>geänderte Vorschriften</i>
10.05.1993	56	14.05.1993	01.01.1993	Tarif-Nr. 752-757
28.11.2001	201	30.11.2001	01.01.2002	§ 2 S. 3, Anlage
23.11.2011	122	25.11.2011	26.11.2011	Tarif-Nr. 750, 751
			01.01.2012	Tarif-Nr. 007, 011-013

	Seite
§ 1 Kostenerhebung.....	1
§ 2 Gebührenhöhe.....	2
§ 3 Inkrafttreten, Überleitung.....	2
Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz).....	3

Aufgrund von Art. 22 des Kostengesetzes (KG) - BayRS 2013-1-1-F - und Art. 23 der Gemeindeordnung (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.08.1986 (GVBI S. 210), erläßt die Stadt Memmingen mit Genehmigung der Regierung von Schwaben vom 29.10.1987 Nr. 230-1405.258/1 folgende Satzung:

§ 1

Kostenerhebung

Die Stadt Memmingen erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Gebührenhöhe

¹Die Höhe der Gebühren bemißt sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. ²Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. ³Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro erhoben. ⁴Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

§ 3

Inkrafttreten*, Überleitung

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1988 in Kraft. Sie ist auch auf Amtshandlungen anzuwenden, die bei ihrem Inkrafttreten begonnen, aber noch nicht beendet waren.

* Betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung. Das Inkrafttreten der Satzungsänderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.

Anlage zur Kostensatzung (KoS)

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen	
		Vorschriften der Tarifgruppen 01 - 8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600 €
	001	Beglaubigungen*:	
		Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden	
		1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Stadt selbst hergestellt sind	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €
		2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Stadt selbst hergestellt sind.	5 € im Einzelfall
			Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen:	
		1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden.	kostenfrei (vgl. Bek. vom 02.08.2000, AllMBl S. 571)
		2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung.	5 bis 75 €
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher:	
		Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
01	004	Fristverlängerungen: 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde. 2. Fristverlängerungen in anderen Fällen.	10 - 25% der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € 5 bis 60 €
	005	Zweitschriften: Erteilung einer Zweitschrift	10 – 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,5 bis 5 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 5 €
	006	Niederschriften:	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
	007	Schreibauslagen Für auf besonderen Antrag erteilte Ausfertigungen und Kopien werden unabhängig vom Übermittlungsmedium (Papierform oder auf elektronischem Weg) Schreibauslagen erhoben. Die Schreibauslagen betragen unabhängig von der Art der Herstellung: 1. bei Bereitstellung in Papierform für die ersten 50 Seiten für jede weitere Seite Angefangene Seiten werden wie volle Seiten berechnet. 2. bei Bereitstellung auf elektronischem Weg	0,30 € je Seite 0,10 € 7,50 €
		Informationsfreiheitssatzung	
	011	Auskunft	
	0111	mündliche und einfache schriftliche Auskunft auch bei Herausgabe von wenigen Abschriften oder Fotokopien	kostenfrei

Tarif-gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
	0112	Erteilung einer schriftlichen Auskunft auch bei Herausgabe von Abschriften oder Fotokopien	15 bis 250 €
	0113	Erteilung einer schriftlichen Auskunft bei Herausgabe von Abschriften oder Fotokopien, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen	30 bis 500 €
	012	Herausgabe	
	0121	Herausgabe von Abschriften oder Fotokopien	15 bis 125 €
	0122	Herausgabe von Abschriften oder Fotokopien, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen	30 bis 500 €
	013	Einsichtgewährung	
	0131	Einsicht in Rechtsvorschriften, Bauleitpläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne	kostenfrei
	0132	Einsicht in Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse	kostenfrei
	0133	sonstige Einsichtnahme bei der Behörde einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen auch bei Herausgabe von wenigen Abschriften oder Fotokopien	15 bis 500 €
		Die Tarif-Nummern 0111 bis 0133 gelten auch, wenn die Auskunft, Herausgabe oder Einsichtgewährung in elektronischer Form oder mittels elektronischer Datenträger erfolgt.	
		Zusätzlich zu den Gebühren der Tarif-Nummern 0112, 0113, 0121 und 0122 werden Schreibauslagen nach Tarif-Nummer 007 erhoben.	

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr
02	020	Besondere Amtshandlungen	
		Hauptverwaltung	
	Kommunalgesetze		
	Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO).	10 bis 2.500 €, soweit nicht kostenfrei	
		Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO).	kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
		Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird.	12,50 bis 150 €
		Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG).	50 bis 2.500 €
		Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG.	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)
03	031	Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG).	
		4.0 bei Geldansprüchen	50% der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 €
		4.1 sonst	12,50 bis 200 €
		Finanzverwaltung	
		Anmahnung rückständiger Beträge (auch durch öffentliche Bekanntmachung nach § 122 Abs. 3,4 AO 1977)	5 bis 150 €
1		Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
11		Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (insbesondere im Vollzug des Landes-Straf- und Verordnungsgesetzes, des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)	

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
12	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 1.250 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 600 €
	Feuerbeschau		
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV -) 1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden 2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG 15 bis 1.000 €
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
6 61	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1.000 €
	Bau- und Wohnungswesen, Verkehr		
	Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)		
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff. BauGB)	10 bis 50 €
	613	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	614	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1.000 €
	615	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	616	Bestätigung der Stadt, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
63	Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)		
	630	Erlaubnis, Versagung und Widerruf der Erlaubnis für Sondernutzungen nach der Sondernutzungsgebührensatzung – SNGS (MStR 6601)	10 bis 150 €
	631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2.500 €
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
67		Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung – StRSV (MStR 6601)	
	670	Entscheidung über die Aufteilung der Reinigungs-/Sicherungsflächen bei Vorder- und Hinterliegern nach §§ 8 Abs. 2, 9 Abs. 2 StrRSV	5 bis 50 €
	671	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten nach § 12 Abs. 1 StrRSV	10 bis 375 €
	672	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte nach § 12 Abs. 2 StrRSV	10 bis 75 €
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70		Allgemeine Amtshandlungen nach den Tarifgruppen 7 und 8	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang.	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung.	10 bis 1.250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701.	10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung.	10 bis 600 €
73		Besondere Amtshandlungen Marktwesen (§ 69 GewO)	
	730	Zulassung zum Markt einschließlich Zuweisung eines Standplatzes, Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zulassung, Zuweisung oder Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
75		Bestattungswesen (Friedhof)	
	750	Zulassung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten auf den Friedhöfen nach § 37 Absatz 1 der Friedhofssatzung	10 bis 600 €

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
	751	Ausstellung eines Bedienstetenausweises nach § 37 Absatz 4 oder 9 der Friedhofssatzung	10 €
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	10 bis 150 €
	753	Umschreibung eines Grabbriefes	10 bis 50 €
	755	Beschaffung von Beerdigungspapieren zur Überführung mit Übergabe einer Leiche zur Abholung	50 bis 150 €
	756	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 1.250 €
	757	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 600 €
76		Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschl. Abwasserbeseitigung)	
	760	Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage einschließlich ihrer erstmaligen Überprüfung.	10 bis 100 €
8	81	Wasserversorgung	
	810	Anordnung der Wassersperre	10 bis 150 €
	811	Zulassung der Anlage des Grundstückseigentümers einschließlich ihrer erstmaligen Überprüfung	10 bis 100 €

* Die Beglaubigung von Ablichtungen eigener, aber dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnender Urkunden, von Urkunden anderer Stellen sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeinden dafür zuständig sind (vgl. § 1 der Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden - BayRS 2010-1-1-I-in Verbindung mit Art. 33, 34 BayVwVfG) dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen.